

Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag (Preisliste mit allg. Zahlungsbedingungen)

Preisliste und allg. Zahlungsbedingungen

Stand: 01.04.2021

1. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

Für die von den **BWA** Heizwerken lt. Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellende höchste Wärmeleistung sind folgende einmalige Kosten zu zahlen:

1.1 Als Baukostenzuschuss

nach § 9 AVBFernwärmeV werden verrechnet

die ersten	25 kW	153,38 EUR (netto) // 182,53 EUR (brutto)/kW
die nächsten	25 kW	143,16 EUR (netto) // 170,36 EUR (brutto)/kW
die nächsten	50 kW	130,38 EUR (netto) // 155,15 EUR (brutto)/kW
die nächsten	150 kW	115,04 EUR (netto) // 136,90 EUR (brutto)/kW
die nächsten	150 kW	76,69 EUR (netto) // 91,26 EUR (brutto)/kW
ab	400 kW	56,24 EUR (netto) // 66,93 EUR (brutto)/kW

Bei einer Erhöhung der von dem **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistung sind nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV die Unterschiedsbeträge nach zu entrichten.

1.2 Hausanschlusskosten

Als **Hausanschlusskosten** nach § 10 AVBFernwärmeV werden verrechnet:

bis	25 kW	4.090,34 EUR (netto) // 4.867,50 EUR (brutto)
über	25 bis 50 kW	4.703,89 EUR (netto) // 5.597,63 EUR (brutto)
über	50 bis 150 kW	6.237,76 EUR (netto) // 7.422,93 EUR (brutto)
über	150 bis 350 kW	7.004,70 EUR (netto) // 8.335,59 EUR (brutto)
über	350 bis 400 kW	11.249,26 EUR (netto) // 13.386,62 EUR (brutto)
über	400 bis 450 kW	12.782,30 EUR (netto) // 15.210,94 EUR (brutto)
über	450 kW	19.940,38 EUR (netto) // 23.729,05 EUR (brutto)

Diese Kosten gelten für eine Länge der Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung von bis zu 10,00 m. Für darüber hinausgehende Leitungslängen werden die Kosten für diese Mehrlängen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei einer Erhöhung der von dem **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistung oder bei anderen Änderungen des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Kosten der Änderung des Hausanschlusses verrechnet.

Bei einer Verminderung der von dem **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistungen können keine Anteile des Baukostenzuschusses oder der Hausanschlusskosten zurück bezahlt werden.

2. Wärmepreis (Verbrauchskosten)

Der Wärmepreis setzt sich aus

- dem Grundpreis (Ziffer 2.1)
- dem Arbeitspreis (Ziffer 2.2) und
- dem Messpreis (Ziffer 2.3)

zusammen.

2.1 Grundpreis (bis 50 kW)

Der Grundpreis bemisst sich nach der von dem **BWA** lt. Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung. Er setzt sich aus einem Grundbetrag von 357,88 EUR (netto) bzw. **425,27 EUR** (brutto) pro Jahr und einem leistungsabhängigen Betrag von 8,33 EUR (netto)/kW bzw. **9,91 EUR** (brutto)/kW pro Jahr zusammen.

Grundpreis (ab 50 kW)

Der Grundpreis setzt sich aus einem Grundbetrag von 357,37 EUR (netto) bzw. **425,87 EUR** (brutto) pro Jahr und einem leistungsabhängigen Betrag von 16,36 EUR (netto)/kW bzw. **19,47 EUR** (brutto)/kW pro Jahr zusammen.

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt für

die ersten	50 MWh/Jahr	68,82 EUR (netto)/MWh //	81,90 EUR (brutto)/MWh
die nächsten	25 MWh/Jahr	56,87 EUR (netto)/MWh //	67,68 EUR (brutto)/MWh
die nächsten	25 MWh/Jahr	52,36 EUR (netto)/MWh //	62,30 EUR (brutto)/MWh
die nächsten	100 MWh/Jahr	47,78 EUR (netto)/MWh //	56,86 EUR (brutto)/MWh
alle weiteren	MWh/Jahr	46,00 EUR (netto)/MWh //	54,73 EUR (brutto)/MWh

2.3 Messpreis

Der Messpreis beträgt für Wärmemengenzähler vom

Typ 1 (bis Qn = 1,5 m³/h)	50,15	EUR (netto)/Jahr //	59,68 EUR (brutto)/Jahr
Typ 2 (bis Qn = 3,5 m³/h)	59,67	EUR (netto)/Jahr //	71,01 EUR (brutto)/Jahr
Typ 3 (bis Qn = 6,0 m³/h)	84,76	EUR (netto)/Jahr //	100,86 EUR (brutto)/Jahr
Typ 4 (bis Qn = 10,0 m³/h)	114,61	EUR (netto)/Jahr //	136,38 EUR (brutto)/Jahr
Typ 5 (bis Qn = 15,0 m³/h)	172,41	EUR (netto)/Jahr //	205,16 EUR (brutto)/Jahr
Typ 6 (Qn = 15,0 m³/h)		ges. Vereinbarung	

Grundpreis und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme bezogen worden ist. Sie sind auch bei Lieferbeginn während eines Monats für den vollen Monat zu entrichten.

2.4 Preisänderungen

Die Preise nach Ziffer 2 gelten ab dem Tag der Bekanntmachung. Der **BWA** kann diese Preise bei Kostenänderungen und Veränderungen am Wärmemarkt entsprechend den nachstehenden Formeln anpassen.

a) Grundpreis

$$PG = PG0 \times [0,15 + 0,55 \times (I/I0) + 0,3 \times (L/L0)]$$

b) Arbeitspreis

$$PA = PA0 \times \left[\underbrace{0,8 \times (0,15 \times (L/L0) + 0,15 \times (S/S0) + 0,05 \times (EG/EG0) + 0,65 \times (Holz/Holz0))}_{\text{Kostenkomponente}} + 0,2 \times \underbrace{[0,6 \times (EGM/EGM0) + 0,4 \times (HELM/HELM0)]}_{\text{Marktkomponente}} \right]$$

c) Messpreis

$$PM = PM0 \times [0,15 + 0,55 \times (I/I0) + 0,3 \times (L/L0)]$$

PG =	neuer Grundpreis in EUR bzw. EUR/kW
PG0 =	Grundpreis lt. Ziffer 1 in EUR bzw. EUR/kW
PA =	neuer Arbeitspreis in EUR/MWh
PA0 =	Arbeitspreis lt. Ziffer 1 in EUR/MWh
PM =	neuer Messpreis in EUR
PM0 =	Messpreis lt. Ziffer 1 in EUR
I =	der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)) veröffentlichten Preisindizes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I0 =	Basiswert für Investitionsgüterindex (2015=100) von 97,4 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
L =	der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16 Reihe 2.2 veröffentlichte durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2015 = 100)
L0 =	Basiswert für Lohnindex (durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im Wirtschaftszweig Energieversorgung) (2015 = 100) von 92,6 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)

S =	der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 veröffentlichten Preisindizes für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen
S0 =	Basiswert für Stromindex (durchschnittliche Arbeitspreis für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen) (2015=100) von 86,1 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
EG =	der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 veröffentlichten Preisindizes für Erdgas bei Abgabe an Industrie (Jahresabgabe 1163 MWh/a)
EG0 =	Basiswert für den in der Kostenkomponente enthaltenen Erdgasindex (durchschnittliche Preisindizes für Erdgas bei Abgabe an Industrie (Jahresabgabe 1163 MWh/a) (2015=100) von 102,7 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
EGM* =	der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 veröffentlichten Preisindizes für Erdgas bei Abgabe Haushalte
EGM0 =	Basiswert für den in der Marktkomponente enthaltenen Erdgasindex (durchschnittliche Preisindizes für Erdgas bei Abgabe Haushalte) (2015=100) von 95,8 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
HELM* =	der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl nach ausgewählten Marktorten bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher (40 – 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, Berichtsort Rheinschiene)
HELM0 =	Basiswert für den in der Marktkomponente enthaltenen Heizölindex (durchschnittliche Preise für leichtes Heizöl nach ausgewählten Marktorten bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher (40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, Berichtsort Rheinschiene) von 70,6 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
Holz =	der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 veröffentlichten Preise für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
Holz0 =	Basiswert für den Holzindex (durchschnittliche Preise für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln) (2015 = 100) von 107,5 (Arithmetisches Mittel III. und IV. Lieferquartal 2011)
*M =	Marktkomponente; dient der Abgrenzung gegenüber den kostenbasierten Indizes

Die Preise werden jeweils zum 1. April und 1. Oktober angepasst. Der Durchschnitt der Werte I, S, EG, EGM, HELM, Holz ist zum 1. April das arithmetische Mittel der Werte der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres und zum 1. Oktober der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Der Durchschnitt des Wertes L ist zum 1. April das arithmetische Mittel des II. und III. VJ des vorhergehenden Jahres und zum 1. Oktober das arithmetische Mittel des IV. VJ des vorhergehenden Jahres und das I. VJ des laufenden Jahres.

3. Anwendung der Preisänderungsklausel

Macht der **BWA** von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend– die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtsweg Versorgungseinstellung oder Rechnungskürzung nicht zulässig.

4. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit den Hausanschlusskosten abgegolten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Abrechnung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten berechnet.

Der Abrechnungszeitraum läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

5.2 Zahlung, Verzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

5.2.1 Mahnkosten

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für:

Erste schriftliche Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00 EUR
Jede weitere Mahnung (umsatzsteuerfrei)	7,00 EUR

Lässt der **BWA** die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Die Weiterberechnung der Kosten dabei umsatzsteuerfrei.

5.2.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden mit 2% pro Jahr über dem von der Stadtparkasse Aichach berechneten Zinssatz für Kredite in laufender Rechnung berechnet.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

6. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Wärmversorgung werden dem Kunden, die nach tatsächlichem Aufwand entstandenen Kosten berechnet. Die Weiterberechnung der Kosten für die Unterbrechung erfolgt dabei umsatzsteuerfrei.

7. Preisanpassung

Der **BWA** kann die Preise der Ziffer 4 bis 6 der Kostenentwicklung anpassen.

Änderungen der von **BWA** bereitzustellenden Wärmeleistungen werden bei Grund- und Messpreis ab dem 1. des der Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

8. Für bereitzustellende Wärmeleistungen über 50 kW gelten Sonderbedingungen

9. Steuer

Falls künftig neue, die Erzeugung oder Verteilung von Wärme mittelbar oder unmittelbar belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden sollten, ist der **BWA** zu einer Anpassung seiner Preise berechtigt, soweit das nicht über eine Preisanpassung nach der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht (§ 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV i.V.m. Ziffer 2 der Anlage 2)

Aichach, den 01.04.2021

gez.

Richard Brandner
-Geschäftsführer-

Biomasse Wärmeverbund Aichach GmbH
Schrobenhausener Str. 101, 86551 Aichach
Tel.: 08251/826050
Fax: 08251/826052
Email: info@bwa-aichach.de
www.bwa-aichach.de